

99

VORARLBERGER

LANDESGESETZBLATT

Jahrgang 2003

Herausgegeben und versendet am 7. August 2003

16. Stück

36. Verordnung: Naturschutzverordnung, Änderung

**37. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der L 200 Bregenzerwaldstraße
im Bereich der Gemeinde Andelsbuch**

36.

Verordnung

der Landesregierung über eine Änderung der Naturschutzverordnung*)

Auf Grund der §§ 15 Abs. 4, 26 und 35 Abs. 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997, in der Fassung LGBl.Nr. 58/2001 und Nr. 38/2002, wird zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“) und der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten („Vogelschutzrichtlinie“) verordnet:

Die Naturschutzverordnung, LGBl.Nr. 8/1998, in der Fassung LGBl.Nr. 8/2001 und Nr. 60/2001, wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 hat wie folgt zu lauten:

„§ 1

**Überwachung des Erhaltungszustandes
von Tier- und Pflanzenarten sowie
Lebensräumen**

(1) Die fachlich zuständigen Landesdienststellen haben in geeigneten Zeitabständen den Erhaltungszustand der für den Naturschutz bedeutsamen natürlichen Lebensräume und der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten wissenschaftlich zu erheben. Als für den Naturschutz bedeutsam gelten insbesondere die Lebensräume sowie Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“) sowie die im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG über die

Erhaltung der wild lebenden Vogelarten aufgezählten Vogelarten („Vogelschutzrichtlinie“). Die prioritären natürlichen Lebensraumtypen und die prioritären Arten sind besonders zu berücksichtigen.

(2) Die in diesem Abschnitt sowie in der Anlage verwendeten Begriffe sind, soweit sie in der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie vorkommen und sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt, im Sinne dieser Richtlinien zu verstehen.

(3) Über die vom Aussterben bedrohten oder in ihrem Bestand gefährdeten Arten hat die Vorarlberger Naturschau eine Liste zu führen und diese zu veröffentlichen (Rote Liste Vorarlberg). Die Tier- und Pflanzenarten sind nach ihrem Gefährdungsgrad den folgenden fünf Gefährungskategorien zuzuordnen:

- 0 – ausgestorbene, ausgerottete oder verschollene Arten,
- 1 – vom Aussterben bedrohte Arten,
- 2 – stark gefährdete Arten,
- 3 – gefährdete Arten,
- 4 – potentiell gefährdete Arten.

Die Gefährdung einer Art ist nach dem gegenwärtigen Zustand und der belegten Entwicklung ihres Gesamtbestandes in Vorarlberg zu beurteilen.“

2. Der § 2 Abs. 4 hat wie folgt zu lauten:

„(4) Entgegen den Abs. 1 oder 2 genutzte Pflanzen oder Pflanzenteile dürfen weder in frischem noch in getrocknetem oder sonst verändertem Zustand mitgeführt, verwahrt, versendet,

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie des Rates 79/409/EWG in der geltenden Fassung über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten sowie der Richtlinie des Rates 92/43/EWG in der geltenden Fassung zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen.

- angeboten, veräußert oder erworben werden. Dies gilt auch für im Anhang IV lit. b der FFH-Richtlinie aufgezählte Pflanzenarten, die in Vorarlberg nicht vorkommen.“
3. Im § 2 Abs. 5 sind die Worte „oder nachweislich nach Vorarlberg eingeführt werden“ durch das Wort „wurden“ zu ersetzen.
4. Im § 3 sind folgende Arten in alphabetischer Reihenfolge in die Aufzählung der geschützten Pflanzen einzufügen: Eibe (*Taxus baccata*), Lanzettblättriger Froschlöffel (*Alisma lanceolatum*), Seidelbast (*Daphne mezereum*), Traubenhyazinthe (*Muscari spec.*).
5. Der § 5 Abs. 1 hat zu lauten:
„(1) Frei lebende Tiere sowie deren Entwicklungsformen dürfen nicht absichtlich beunruhigt, verfolgt, gefangen oder getötet werden. Ihre Brutstätten und Nester dürfen nicht absichtlich entfernt oder zerstört werden.“
6. Der § 6 Abs. 1 hat zu lauten:
„(1) Alle Arten von frei lebenden Säugetieren sind, soweit sich aus dem Abs. 2 nichts anderes ergibt, nach dem 1. Abschnitt dieser Verordnung geschützt.“
7. Im § 6 Abs. 2 sind nach den Worten „Nicht geschützt“ die Worte „nach dem 1. Abschnitt dieser Verordnung“ einzufügen.
8. Im § 6 Abs. 2 lit. a haben die Worte „das wilde Kaninchen“ und der nachfolgende Beistrich zu entfallen, nach den Worten „die Bismarckratte“, sind die Worte „der Nutria“ sowie ein Beistrich einzufügen.
9. Im § 6 Abs. 3 lit. a ist vor den Worten „zu beunruhigen“, „zu verfolgen“, „zu fangen“ und „zu töten“ jeweils das Wort „absichtlich“ einzufügen.
10. Im § 6 Abs. 3 lit. b haben die Worte „ohne zwingenden Grund“ zu entfallen, nach den Worten „zu entfernen“ ist ein Beistrich einzusetzen und sind die Worte „zu beschädigen“ einzufügen.
11. Im § 6 Abs. 3 lit. c ist das Wort „feilzubieten“ durch das Wort „anzubieten“ zu ersetzen, der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und folgender Satz anzufügen:
„dies gilt auch für im Anhang IV lit. a der FFH-Richtlinie aufgezählte Arten von Säugetieren, die in Vorarlberg nicht vorkommen.“
12. Der § 6 Abs. 4 hat zu lauten:
„(4) Von den Verboten des Abs. 3 bleiben der Hegeabschuss und der Abschuss von Schadwild aufgrund jagdrechtlicher Bestimmungen unberührt.“
13. Der § 7 Abs. 1 hat zu lauten:
„(1) Alle Arten von frei lebenden Vögeln sind, soweit sich aus dem Abs. 2 nichts anderes ergibt, nach dem 1. Abschnitt dieser Verordnung geschützt.“
14. Im § 7 Abs. 2 sind nach den Worten „Nicht geschützt“ die Worte „nach dem 1. Abschnitt dieser Verordnung“ einzufügen.
15. Im § 7 Abs. 3 lit. a ist vor den Worten „zu beunruhigen“, „zu verfolgen“, „zu fangen“ und „zu töten“ jeweils das Wort „absichtlich“ einzufügen.
16. Im § 7 Abs. 3 lit. b ist vor den Worten „zu beschädigen“ und „zu vernichten“ jeweils das Wort „absichtlich“ einzufügen.
17. Der § 7 Abs. 3 lit. c hat zu lauten:
„c) geschützte Vögel zu halten, im lebenden oder toten Zustand zu verwahren, zu befördern, anzubieten, zu veräußern oder zu erwerben, sofern nicht nachgewiesen werden kann, dass der Vogel nicht oder in rechtmäßiger Weise der freien Natur entnommen worden ist; dies gilt sinngemäß auch für das Gelege geschützter Vögel, ohne weiteres erkennbare Teile dieser Tiere oder aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnissen; dies gilt auch für Vogelarten, die in Vorarlberg nicht vorkommen, soweit sie den Schutz der Vogelschutzrichtlinie genießen;“
18. Im § 7 Abs. 3 lit. d sind die Worte „ohne zwingenden Grund“ durch das Wort „absichtlich“ zu ersetzen.
19. Im § 7 Abs. 4 lit. b ist der Beistrich durch einen Punkt zu ersetzen, der § 7 Abs. 4 lit. c hat zu entfallen.
20. Der § 7 Abs. 5 hat zu entfallen.
21. Im § 7 ist der bisherige Abs. 6 als Abs. 5 zu bezeichnen.
22. Im § 8 Abs. 1 lit. b haben die Worte „oder Schlammpeitzger“ zu entfallen.
23. Im § 8 Abs. 1 hat die lit. c wie folgt zu lauten:

- „c) von den Krebsen der Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium*) und der Dohlenkrebse (*Austropotamobius pallipes*)“,“
24. Im § 8 Abs. 1 sind die bisherigen lit. c und d als lit. d und e zu bezeichnen.
25. Im nunmehrigen § 8 Abs. 1 lit. d hat es statt „Schmetterlingshaft (*Libelloides makaronius*)“ zu lauten „Schmetterlingshaft (*Libelloides coccaius*), der Bienenwolf (*Philanthus triangulum*)“.
26. Im nunmehrigen § 8 Abs. 1 lit. e sind nach dem Klammerausdruck „(*Unio crassus*)“ ein Beistrich und die Worte „die Malermuschel (*Unio pictorum*), die Gemeine Teichmuschel (*Anodonta anatina*) und die Große Teichmuschel (*Anodonta cygnea*)“ einzufügen; die Worte „und die Teichmuschel (*Anodonta cygnea*)“ haben zu entfallen.
27. Im § 8 Abs. 2 lit. a ist vor den Worten „zu beunruhigen“, „zu verfolgen“, „zu fangen“ und „zu töten“ jeweils das Wort „absichtlich“ einzufügen.
28. Im § 8 Abs. 2 lit. b ist vor den Worten „zu entfernen“, „zu beschädigen“ und „zu vernichten“ jeweils das Wort „absichtlich“ einzufügen.
29. Im § 8 Abs. 2 lit. c ist das Wort „feilzubieten“ durch das Wort „anzubieten“ zu ersetzen.
30. Der § 8 Abs. 3 hat zu lauten:
„(3) Der Abs. 2 lit. c gilt auch für im Anhang IV lit. a der FFH-Richtlinie aufgezählte Arten, die in Vorarlberg nicht vorkommen.“
31. Der bisherige § 8 Abs. 3 ist als Abs. 4 zu bezeichnen, der bisherige Abs. 4 entfällt.
32. Im § 12 haben die Abs. 1 und 2 zu lauten:
„(1) Hinsichtlich frei lebender geschützter Vögel können von der Bezirkshauptmannschaft von den Vorschriften dieses Abschnittes Ausnahmen aus nachstehenden Gründen zugelassen werden, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt:
a) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit,
b) im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt,
c) zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebieten und Gewässern,
d) zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt,
e) zu Forschungs- und Unterrichtszwecken, zur Aufstockung der Bestände, zur Wieder-
- ansiedlung und zur Aufzucht im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen,
f) um unter streng überwachten Bedingungen selektiv den Fang, die Haltung oder jede andere vernünftige Nutzung bestimmter Vogelarten in geringen Mengen zu ermöglichen.
(2) Hinsichtlich natürlicher Lebensräume und wild lebender Tiere und Pflanzen können von der Bezirkshauptmannschaft von den Vorschriften dieses Abschnittes Ausnahmen für nachstehende Zwecke zugelassen werden, sofern es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt und die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahme ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen können:
a) zum Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume,
b) zur Verhütung ernstester Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum,
c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt,
d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen,
e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von der Bezirkshauptmannschaft zu spezifizierenden Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu erlauben.“
33. Im § 12 sind die bisherigen Abs. 2 bis 4 als Abs. 3 bis 5 zu bezeichnen.
34. Der nunmehrige § 12 Abs. 3 lit. a hat zu lauten:
„a) die für das Töten und Fangen zugelassenen Mittel, Methoden und Einrichtungen, wobei die in Artikel 15 der FFH-Richtlinie, die in Artikel 8 der Vogelschutzrichtlinie sowie die in Artikel 8 des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wild lebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume beschriebenen Mittel, Methoden und Einrichtungen nicht zugelassen werden dürfen“,“

35. Der nunmehrige § 12 Abs. 4 hat zu lauten:
 „(4) Ausnahmen gemäß Abs. 1 und Abs. 2
 sind auf höchstens drei Jahre zu befristen.“

36. Nach dem 1. Abschnitt ist folgender 2. Abschnitt
 einzufügen:

**„2. Abschnitt
 Europaschutzgebiete
 (Natura 2000 Gebiete)**

§ 13

**Erklärung zu Europaschutzgebieten
 (Natura 2000 Gebieten)**

(1) Die in der Anlage bezeichneten Gebiete*) sind Europaschutzgebiete (Natura 2000 Gebiete) im Sinne von Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie bzw. Artikel 4 der FFH-Richtlinie.

(2) Die Landesregierung hat für diese Gebiete, soweit notwendig, zusätzlich geeignete Pflege-, Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen mittels Managementplänen oder sonstigen Vereinbarungen oder durch Bescheid oder Verordnung festzulegen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und der Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen.

(3) Die in diesem Abschnitt sowie in der Anlage verwendeten Begriffe sind, soweit sie in der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie vorkommen und sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt, im Sinne dieser Richtlinien zu verstehen.

§ 14

Verschlechterungsverbot

(1) Eingriffe und Nutzungen, die in Natura 2000 Gebieten zu einer Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten, für die die Gebiete ausgewiesen sind, insbesondere der prioritären Lebensräume und Arten, oder zu erheblichen Störungen dieser Arten führen könnten, sind zu unterlassen. Die Landesregierung kann mit Bescheid oder Verordnung geeignete Maßnahmen zur Erfüllung des Schutzzweckes dieser Bestimmung anordnen.

(2) Die Lebensräume und Arten, für welche das Verschlechterungsverbot des Abs. 1 gilt, sind in der Anlage ausgewiesen.

§ 15

**Verträglichkeitsabschätzung,
 Verträglichkeitsprüfung, Bewilligung**

(1) Wenn nicht offensichtlich auszuschließen ist, dass Pläne und Projekte, auch wenn diese Bereiche außerhalb des Schutzgebietes betreffen, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten ein Natura 2000 Gebiet erheblich beeinträchtigen, ist von der Bezirkshauptmannschaft eine Verträglichkeitsabschätzung durchzuführen.

(2) Ergibt eine Verträglichkeitsabschätzung, dass Pläne und Projekte, auch wenn diese Bereiche außerhalb des Schutzgebietes betreffen, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Natura 2000 Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten, bedürfen diese einer Bewilligung nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung mit den im Abs. 5 festgelegten Abweichungen.

(3) Pläne im Sinne des Abs. 1 sind Unterlagen über Vorhaben betreffend die Nutzung von Flächen oder die Situierung von Einrichtungen. Dazu zählen nicht in die Zuständigkeit des Bundes fallende Pläne, ebenso nicht Pläne aufgrund des Raumplanungsgesetzes.

(4) Projekte im Sinne des Abs. 1 sind Vorhaben zur Errichtung und Änderung von Anlagen sowie zur Änderung von Nutzungen. Dazu zählen jedenfalls alle Vorhaben, die aufgrund des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung bewilligungspflichtig sind.

(5) Nach Abs. 2 bewilligungspflichtige Pläne und Projekte sind auf ihre Verträglichkeit mit den für das Natura 2000 Gebiet geltenden Erhaltungszielen zu prüfen. Die Erhaltungsziele ergeben sich aus den Anforderungen für einen günstigen Erhaltungszustand der im Anhang bezeichneten, für die Ausweisung des Gebiets maßgeblichen natürlichen Lebensräume und Arten, insbesondere der prioritären Lebensraumtypen und Arten.

(6) Für die nach Abs. 2 bewilligungspflichtigen Pläne und Projekte darf die Bewilligung

*) Die zeichnerischen Darstellungen dieser Gebiete liegen im Amt der Landesregierung, in den Bezirkshauptmannschaften und – hinsichtlich der das jeweilige Gemeindegebiet betreffenden Schutzgebiete – in den Gemeindeämtern Möggers, Hörbranz, Hohenweiler, Bregenz, Hard, Fußach, Höchst, Gaißau, Lauterach, Langen, Kennelbach, Wolfurt, Buch, Alberschwende, Doren, Schwarzenberg, Dornbirn, Feldkirch, Sonntag, Ludesch, Frastanz, Nenzing, Bürserberg, Bludenz, Innerbraz, Dalaas, Klösterle, Silbertal, Gaschurn und St. Gallenkirch während der Amtsstunden zur allgemeinen Ansicht auf.

nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, soweit die Verträglichkeit mit den für das Natura 2000 Gebiet geltenden Erhaltungszielen in Frage steht, nur unter Berücksichtigung folgender abweichender Regelungen erteilt werden:

- a) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Verträglichkeitsprüfung ergibt, dass das Natura 2000 Gebiet im Hinblick auf die Erhaltungsziele nicht beeinträchtigt wird.
- b) Ist mit einer Beeinträchtigung des Natura 2000 Gebietes zu rechnen, darf die Bewilligung nur aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art erteilt werden, sofern eine Alternativlösung nicht vorhanden ist.
- c) Kommt im Natura 2000 Gebiet ein prioritärer natürlicher Lebensraumtyp oder eine prioritäre Art vor und wird dieser Lebensraumtyp oder diese Art beeinträchtigt, so können bei der Gemeinwohlabwägung nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt berücksichtigt werden, an-

dere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur nach Stellungnahme der Kommission der Europäischen Union.

- d) Wird die Bewilligung aufgrund der lit. b oder c erteilt, sind alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen, um den Zusammenhang des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 nicht zu beeinträchtigen. Die Kommission der Europäischen Union ist über die ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen zu unterrichten.

(7) Wird um eine Bewilligung für das Aussetzen frei lebender nicht heimischer Tiere bzw. für das Aussetzen oder Aussäen nicht heimischer wild lebender Pflanzen angesucht, darf diese von der Landesregierung auch für außerhalb der Natura 2000 Gebiete gelegene Bereiche nur erteilt werden, wenn damit keine Beeinträchtigung heimischer Tier- und Pflanzenarten, des Wirkungsgefüges der Natur und keine wesentliche Veränderung der Landschaft verbunden ist.“

37. Die bisherigen Abschnitte 2 bis 5 sind als Abschnitte 3 bis 6 zu bezeichnen. Die bisherigen §§ 13 bis 21 sind als §§ 16 bis 24 zu bezeichnen.

**Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landeshauptmann:**

Dr. Herbert Sausgruber

Verzeichnis der Natura 2000 Gebiete

Vogelschutzgebiete

1. „Bangser Ried – Matschels“
 Schutzstatus: Naturschutzgebiet „Bangser Ried“ aufgrund Verordnung LGBI.Nr. 52/1974, in der Fassung LGBI.Nr. 22/1989, Nr. 27/1990 und Nr. 33/1996; Naturschutzgebiet „Matschels“ aufgrund Verordnung LGBI.Nr. 53/1974, in der Fassung LGBI.Nr. 23/1989 und Nr. 28/1990
 Gebiet: zeichnerische Darstellung des Amtes der Landesregierung vom 02.05.2003, Zl. IVe-106.00
 Für die Erklärung zum Vogelschutzgebiet maßgeblich: Brutvorkommen der Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie: Wachtelkönig, Neuntöter, Wespenbussard, Schwarzmilan sowie Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie auf Durchzug
 Betroffene Gemeinde: Feldkirch
2. „Klostertaler Bergwälder“
 Schutzstatus: keine besonderen Schutzbestimmungen
 Gebiet: zeichnerische Darstellung des Amtes der Landesregierung vom 02.05.2003, Zl. IVe-106.00
 Für die Erklärung zum Vogelschutzgebiet maßgeblich: Brutvorkommen der Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie: Wespenbussard, Birkhuhn, Sperlingskauz, Rauhfußkauz, Grauspecht, Schwarzspecht, Weißrückenspecht, Dreizehenspecht, Neuntöter
 Betroffene Gemeinden: Bludenz, Dalaas, Innerbraz, Klösterle
3. „Lauteracher Ried“
 Schutzstatus: Landschaftsschutzgebiet aufgrund Verordnung LGBI.Nr. 82/1997, in der Fassung LGBI.Nr. 63/2002
 Gebiet: zeichnerische Darstellung des Amtes der Landesregierung vom 02.05.2003, Zl. IVe-106.00
 Für die Erklärung zum Vogelschutzgebiet maßgeblich: Brutvorkommen der Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie: Wachtelkönig
 Betroffene Gemeinden: Hard, Lauterach
4. „Rheindelta“
 Schutzstatus: Naturschutzgebiet aufgrund Verordnung LGBI.Nr. 57/1992, in der Fassung

LGBI.Nr. 63/1994, Nr. 31/1995, Nr. 40/1995, Nr. 59/2000 und Nr. 64/2002

Gebiet: zeichnerische Darstellung des Amtes der Landesregierung vom 20.01.2003, Zl. IVe-106.00

Für die Erklärung zum Vogelschutzgebiet maßgeblich: Brutvorkommen der Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie: Zwergrohrdommel, Nachtreiher, Purpureiher, Schwarzmilan, Kleines Sumpfhuhn, Flussschwalbe, Eisvogel; viele Nahrungsgäste, Durchzügler und Überwinterer

Betroffene Gemeinden: Fußach, Gaißau, Hard, Höchst

5. „Verwall“ (ohne Wiegensee)
 Schutzstatus: Naturschutzgebiet „Verwall“ aufgrund Verordnung LGBI.Nr. 47/1999, in der Fassung LGBI.Nr. 72/2002, Nr. 12/2003 und Nr. 31/2003, für den in den Gemeinden Gaschurn, Klösterle und St. Gallenkirch gelegenen Teil; Teilbereich Silbertal ohne besonderen Schutzstatus
 Gebiet: zeichnerische Darstellung des Amtes der Landesregierung vom 02.05.2003, Zl. IVe-106.00
 Für die Erklärung zum Vogelschutzgebiet maßgeblich: Brutvorkommen der Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie: Wanderfalke, Steinadler, Haselhuhn, Alpenschneehuhn, Birkhuhn, Auerhuhn, Uhu, Sperlingskauz, Rauhfußkauz, Grauspecht, Schwarzspecht, Dreizehenspecht, Neuntöter
 Betroffene Gemeinden: Gaschurn, Klösterle, St. Gallenkirch, Silbertal

FFH-Schutzgebiete

1. „Bangser Ried – Matschels“
 Schutzstatus: Naturschutzgebiet „Bangser Ried“ aufgrund Verordnung LGBI.Nr. 52/1974, in der Fassung LGBI.Nr. 22/1989, Nr. 27/1990 und Nr. 33/1996; Naturschutzgebiet „Matschels“ aufgrund Verordnung LGBI.Nr. 53/1974, in der Fassung LGBI.Nr. 23/1989 und Nr. 28/1990
 Gebiet: zeichnerische Darstellung des Amtes der Landesregierung vom 02.05.2003, Zl. IVe-106.00
 Für die Nominierung als FFH-Schutzgebiet maßgeblich: Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie:

- Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
- kalkreiche Niedermoore
- Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) – **prioritär!**
- Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (Ulmenion minoris)
- Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)
- Koppe (*Cottus gobio*)
- Moorwiesenvögelchen (*Coenonympha oedippus*) – **prioritär!**
- Heller Wiesenknopf – Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*)
- Dunkler Wiesenknopf – Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)
- Skabiosen-Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*)

Betroffene Gemeinde: Feldkirch

2. „Bregenzerachschlucht“

Schutzstatus: keine besonderen Schutzbestimmungen

Gebiet: zeichnerische Darstellung des Amtes der Landesregierung vom 02.05.2003, Zl. IVe-106.00

Für die Nominierung als FFH-Schutzgebiet maßgeblich: Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie:

- Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) – **prioritär!**
- Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion) – **prioritär!**
- Kalktuffquellen (Cratoneurion) – **prioritär!**
- Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)
- mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (*Cephalanthero-Fagion*)
- Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*)
- Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)
- Koppe (*Cottus gobio*)
- alpine Flüsse und ihre krautige Ufervegetation
- alpine Flüsse und ihre Ufergehölze mit *Salix eleagnos*

Betroffene Gemeinden: Alberschwende, Bregenz, Buch, Doren, Kennelbach, Langen, Wolfurt

3. „Fohramoos“

Schutzstatus: Naturschutzgebiet aufgrund Verordnung LGBl.Nr. 27/1974, in der Fassung LGBl.Nr. 60/2000

Gebiet: zeichnerische Darstellung des Amtes der Landesregierung vom 02.05.2003, Zl. IVe-106.00

Für die Nominierung als FFH-Schutzgebiet maßgeblich: Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie:

- montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (*Vaccinio-Piceetea*)
- Moorwälder – **prioritär!**
- lebende Hochmoore – **prioritär!**
- noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
- Übergangs- und Schwingrasenmoore
- Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*)
- kalkreiche Niedermoore
- Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)
- artenreiche montane Borstgrasrasen (submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden – **prioritär!**
- feuchte Hochstaudenfluren der montanen bis alpinen Stufe

Betroffene Gemeinden: Dornbirn, Schwarzenberg

4. „Gadental“

Schutzstatus: Naturschutzgebiet aufgrund Verordnung LGBl.Nr. 40/1987, in der Fassung LGBl.Nr. 24/1988 und Nr. 5/1993

Gebiet: zeichnerische Darstellung des Amtes der Landesregierung vom 02.05.2003, Zl. IVe-106.00

Für die Nominierung als FFH-Schutzgebiet maßgeblich: Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie:

- Buschvegetation mit *Pinus mugo* und *Rhododendron hirsutum* – **prioritär!**
- montaner und subalpiner *Pinus uncinata*-Wald auf Gips- und Kalksubstrat – **prioritär!**
- Kalktuffquellen (Cratoneurion) – **prioritär!**
- alpine und subalpine Kalkrasen
- Kalk- und Kalkschieferschutt-Halden der montanen bis alpinen Stufe
- feuchte Hochstaudenfluren der montanen bis alpinen Stufe
- Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
- Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion) – **prioritär!**
- nicht touristisch erschlossene Höhlen
- montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (*Vaccinio-Piceetea*)
- Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)

- mitteleuropäischer subalpiner Buchenwald mit Ahorn und *Rumex arifolius*
- Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*)
- kalkreiche Niedermoore

Betroffene Gemeinde: Sonntag

5. „Ludescherberg“

Schutzstatus: keine besonderen Schutzbestimmungen

Gebiet: zeichnerische Darstellung des Amtes der Landesregierung vom 02.05.2003, Zl. IVe-106.00

Für die Nominierung als FFH-Schutzgebiet maßgeblich: Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie:

- naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*) (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) – **prioritär!**
- artenreiche montane Borstgrasrasen – **prioritär!**
- Kalktuffquellen (*Cratoneurion*) – **prioritär!**
- kalkreiche Niedermoore
- Berg-Mähwiesen
- Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*)

Betroffene Gemeinde: Ludesch

6. „Mehrerauer Seeufer – Bregenzerachmündung“

Schutzstatus: Naturschutzgebiet „Mehrerauer Seeufer – Bregenzerachmündung“ aufgrund Verordnung LGBl.Nr. 33/1991, in der Fassung LGBl.Nr. 45/1991, Nr. 37/2000 und Nr. 5/2003

Gebiet: zeichnerische Darstellung des Amtes der Landesregierung vom 02.05.2003, Zl. IVe-106.00

Für die Nominierung als FFH-Schutzgebiet maßgeblich: Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie:

- Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmenion minoris*)
- Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)
- kalkreiche Sümpfe mit *Cladium mariscus* und Arten des *Caricion davallianae* – **prioritär!**
- kalkreiche Niedermoore
- Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) – **prioritär!**

- natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*
- alpine Flüsse mit Ufergehölzen von *Salix eleagnos*
- Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)
- Koppe (*Cottus gobio*)
- Strömer (*Leuciscus souffia*)
- Schwarzblauer Moorbläuling (*Maculinea nausithous*)
- Bodenseevergissmeinnicht (*Myosotis rehsteineri*)

Betroffene Gemeinden: Bregenz, Hard

7. „Rheindelta“

Schutzstatus: Naturschutzgebiet aufgrund Verordnung LGBl.Nr. 57/1992, in der Fassung LGBl.Nr. 63/1994, Nr. 31/1995, Nr. 40/1995, Nr. 59/2000 und Nr. 64/2002

Gebiet: zeichnerische Darstellung des Amtes der Landesregierung vom 02.05.2003, Zl. IVe-106.00

Für die Nominierung als FFH-Schutzgebiet maßgeblich: Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie:

- Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) – **prioritär!**
- oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und/oder der *Isoeto-Nanojuncetea*
- oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus *Armleuchteralgen*
- Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)
- Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*)
- Übergangs- und Schwingrasenmoore
- feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmenion minoris*)
- magere Flachlandmähwiesen
- kalkreiche Niedermoore
- natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*
- Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)
- Kammmolch (*Triturus cristatus*)
- Koppe (*Cottus gobio*)
- Strömer (*Leuciscus souffia*)
- Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*)

- Schwarzblauer Moorbläuling (Maculinea nausithous)
- Großer Moorbläuling (Maculinea teleius)
- Skabiosen-Scheckenfalter (Euphydryas aurinia)
- Helmazurjungfer (Coenagrion mercuriale)
- Schmale Windelschnecke (Vertigo angustior)
- Torf-Glanzkraut (Liparis loeselii)

Betroffene Gemeinden: Fußach, Gaißau, Hard, Höchst

8. „Rohrach“

Schutzstatus: Naturschutzgebiet „Rohrach“ aufgrund Verordnung LGBI.Nr. 43/1992

Gebiet: zeichnerische Darstellung des Amtes der Landesregierung vom 02.05.2003, Zl. IVE-106.00

Für die Nominierung als FFH-Schutzgebiet maßgeblich: Vorkommen von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie:

- Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) – **prioritär!**
- mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)
- Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
- Schlucht- und Hangmischwald (Tilio-Acerion) – **prioritär!**
- Kalk- und Schieferschutthalden

Betroffene Gemeinden: Hohenweiler, Möggers

9. „Witmoos“

Schutzstatus: keine besonderen Schutzbestimmungen

Gebiet: zeichnerische Darstellung des Amtes der Landesregierung vom 02.05.2003, Zl. IVE-106.00

Für die Nominierung als FFH-Schutzgebiet maßgeblich: Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie:

- lebende Hochmoore – **prioritär!**
- noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
- Übergangs- und Schwingrasenmoore
- Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)
- kalkreiche Niedermoore
- Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) – **prioritär!**

Betroffene Gemeinde: Langen

10. „Wiegensee“ (als Bestandteil des Verwall)

Schutzstatus: liegt im Naturschutzgebiet (Ver-

ordnung LGBI.Nr. 47/1999, in der Fassung LGBI.Nr. 72/2002, Nr. 12/2003 und Nr. 31/2003) und Vogelschutzgebiet „Verwall“

Gebiet: zeichnerische Darstellung des Amtes der Landesregierung vom 02.05.2003, Zl. IVE-106.00

Für die Nominierung als FFH-Schutzgebiet maßgeblich: Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie:

- lebende Hochmoore – **prioritär!**
- Übergangs- und Schwingrasenmoore
- Torfmoos-Schlenken (Rhynchosporion)
- Silikatschutthalden der montanen bis nivalen Stufe
- Bergkiefern Moorwald

Betroffene Gemeinde: Gaschurn

11. „Spirkenwälder Saminatal“

Schutzstatus: keine besonderen Schutzbestimmungen

Gebiet: zeichnerische Darstellung des Amtes der Landesregierung vom 02.05.2003, Zl. IVE-106.00

Für die Nominierung als FFH-Schutzgebiet maßgeblich: Vorkommen von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie:

- montaner und subalpiner *Pinus-uncinata*-Wald auf Gips und Kalksubstrat – **prioritär!**

Betroffene Gemeinde: Frastanz

12. „Spirkenwälder Innergamp“

Schutzstatus: keine besonderen Schutzbestimmungen

Gebiet: zeichnerische Darstellung des Amtes der Landesregierung vom 02.05.2003, Zl. IVE-106.00

Für die Nominierung als FFH-Schutzgebiet maßgeblich: Vorkommen von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie:

- montaner und subalpiner *Pinus-uncinata*-Wald auf Gips und Kalksubstrat – **prioritär!**

Betroffene Gemeinde: Nenzing

13. „Spirkenwald Oberer Tritt“

Schutzstatus: keine besonderen Schutzbestimmungen

Gebiet: zeichnerische Darstellung des Amtes der Landesregierung vom 02.05.2003, Zl. IVE-106.00

Für die Nominierung als FFH-Schutzgebiet maßgeblich: Vorkommen von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie:

- montaner und subalpiner *Pinus-uncinata*-Wald auf Gips und Kalksubstrat – **prioritär!**

Betroffene Gemeinde: Nenzing

14. „Spirkenwälder Brandnertal“

Schutzstatus: keine besonderen Schutzbestimmungen

Gebiet: zeichnerische Darstellung des Amtes der Landesregierung vom 02.05.2003, Zl. IVe-106.00

Für die Nominierung als FFH-Schutzgebiet maßgeblich: Vorkommen von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie:

- montaner und subalpiner Pinus-uncinata-Wald auf Gips und Kalksubstrat – **prioritär!**

Betroffene Gemeinde: Bürserberg

15. „Alpenmannstreu Gamperdonatal“

Schutzstatus: westliche Teilfläche liegt im Pflanzenschutzgebiet (Verordnung LGBl.Nr. 16/1958) „Nenzinger Himmel“

Gebiet: zeichnerische Darstellung des Amtes der Landesregierung vom 02.05.2003, Zl. IVe-106.00

Für die Nominierung als FFH-Schutzgebiet maßgeblich: Vorkommen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie:

- Alpenmannstreu (*Eryngium alpinum*)

Betroffene Gemeinde: Nenzing

16. „Schuttfluren Tafamunt“

Schutzstatus: keine besonderen Schutzbestimmungen

Gebiet: zeichnerische Darstellung des Amtes der Landesregierung vom 02.05.2003, Zl. IVe-106.00

Für die Nominierung als FFH-Schutzgebiet maßgeblich: Vorkommen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie:

- kieselhaltige Schuttfluren

Betroffene Gemeinde: Gaschurn

17. „Leiblach“

Schutzstatus: keine besonderen Schutzbestimmungen

Gebiet: zeichnerische Darstellung des Amtes der Landesregierung vom 02.05.2003, Zl. IVe-106.00

Für die Nominierung als FFH-Schutzgebiet maßgeblich: Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie:

- Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) – **prioritär!**

- Eichen-, Ulmen-, Eschenmischwälder am Ufer großer Flüsse
- Koppe (*Cottus gobio*)
- Strömer (*Leuciscus souffia*)

Betroffene Gemeinde: Hörbranz

18. „Gsieg-Obere Mäder“

Schutzstatus: Naturschutzgebiet „Gsieg-Obere Mäder“ aufgrund Verordnung LGBl.Nr. 23/1994, in der Fassung LGBl.Nr. 70/1996 und Nr. 92/1998

Gebiet: zeichnerische Darstellung des Amtes der Landesregierung vom 02.05.2003, Zl. IVe-106.00

Für die Nominierung als FFH-Schutzgebiet maßgeblich: Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie:

- Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen, tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)
- Übergangs- und Schwingrasenmoore
- kalkreiche Niedermoore
- magere Flachlandmähwiesen
- Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculon flutantis* und des *Callitricho batrachion*
- Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)
- Alpenkammolch (*Triturus cristatus*)
- Schwarzbauer Moorbläuling (*Maculinea nausithous*)
- Großer Moorbläuling (*Maculinea teleius*)
- Skabiosen-Schneckenfalter (*Euphydryas aurinia*)
- Helmazurjungfer (*Coenagrion mercuriale*)
- Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*)
- Torf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*)

Betroffene Gemeinde: Lustenau

19. „Unter-Überlutt“

Schutzstatus: keine besonderen Schutzbestimmungen

Gebiet: zeichnerische Darstellung des Amtes der Landesregierung vom 02.05.2003, Zl. IVe-106.00

Für die Nominierung als FFH-Schutzgebiet maßgeblich: Vorkommen von Lebensraumtypen der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie:

- naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien
- kalkreiche Niedermoore
- Bergmähwiesen

Betroffene Gemeinde: Sonntag

37.

Verordnung

der Landesregierung betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der L 200 Bregenzerwaldstraße im Bereich der Gemeinde Andelsbuch

Auf Grund des § 55a Abs. 4 des Straßengesetzes, LGBl.Nr. 8/1969, in der Fassung LGBl.Nr. 26/2002 und Nr. 3/2003, in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286/1971, in der Fassung BGBl. Nr. 33/1994, Teil I Nr. 31/1997 und Teil I Nr. 182/1999, wird verordnet:

Der Straßenverlauf der L 200 Bregenzerwaldstraße wird im Bereich der Gemeinde Andelsbuch wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse der L 200 beginnt bei km 22,03, umfährt den Weiler Bersbuch im Norden und bindet bei km 23,42 wieder in den Bestand ein.

Im Einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Amt der Vorarlberger Landesregierung sowie bei der Gemeinde Andelsbuch aufliegenden Planunterlagen (Plan BS-0251 17.1 vom 29.11.2002) zu ersehen.

**Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landeshauptmann:**

Dr. Herbert Sausgruber